

Dienst- und Gehaltsordnung für die Lehrpersonen der Stadt Solothurn (DGOL)

vom 25. Juni 2002

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 lit. a) Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 7 lit. a) Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Das Reglement regelt das Dienstverhältnis der Lehrpersonen an den Stadtschulen sowie der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner.

§ 2

Geltungsbereich Das Reglement gilt für alle an den Stadtschulen tätigen Lehrpersonen der Volksschule und der Musikschule sowie für die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner.

§ 3

Begriffsbezeichnungen ¹Unter der Bezeichnung „Volksschullehrpersonen“ sind alle Lehrpersonen zu verstehen, die der Volksschulgesetzgebung direkt unterstehen.

²Unter der Bezeichnung „kommunale Lehrpersonen“ sind alle an den Stadtschulen tätigen Lehrpersonen zu verstehen, die der Volksschulgesetzgebung nicht direkt, sondern nur aufgrund des vorliegenden Reglements unterstehen (Lehrpersonen der Musikschule und die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner).

³Unter die Bezeichnung „Lehrpersonen“ fallen die Volksschullehrpersonen und die kommunalen Lehrpersonen inklusive der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner.

§ 4

Anwendbares Recht

¹Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, finden für das Dienstverhältnis sämtlicher Lehrpersonen die Vorschriften der einschlägigen kantonalen Volksschulgesetzgebung Anwendung, insbesondere

- a) das Volksschulgesetz vom 14. September 1969¹
- b) das Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963²
- c) die kantonsrätliche Lehrerbesoldungsverordnung vom 17. Mai 1995³
- d) die Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an der Volksschule (Anstellungsverordnung Volksschule) vom 27. März 2001⁴
- e) die Verordnung über Dienstauftrag und Arbeitszeit der Lehrkräfte an der Volksschule vom 21. Januar 1997⁵

¹ BGS 413.111

² BGS 126.515.851.1

³ BGS 126.515.851.11

⁴ BGS 413.121.2

⁵ BGS 126.515.851.13

- f) das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992⁶
- g) die Verordnung zum Gesetz über das Staatspersonal (Staatspersonalverordnung) vom 27. März 2001⁷
- h) die Verordnung über die Dienstalterszulagen und -geschenke des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Volksschulen vom 30. Oktober 1996⁸
- i) die Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 23. Mai 1995⁹
- j) die Richtlinien des Erziehungs-Departementes für die Musikschulen des Kantons Solothurn vom 23. Mai 1995¹⁰.

²Das vorliegende Reglement regelt das Dienstverhältnis in Ergänzung zur kantonalen Gesetzgebung.

³Zudem finden die §§ 31^{ter}, 34 und 51 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974¹¹ Anwendung.

§ 5

Schaffung und Aufhebung von Stellen

¹Der Gemeinderat beantragt dem Departement für Bildung und Kultur zuhanden des Regierungsrats Schaffung und Aufhebung von Lehrerstellen an der Volksschule.

⁶ BGS 126.1

⁷ BGS 126.2

⁸ BGS 126.551.1

⁹ BGS 126.515.855.15

¹⁰ nicht in der BGS publiziert

¹¹ GSSO 121.1

²Über die Schaffung und Aufhebung von kommunalen Lehrerstellen entscheidet die Gemeinderatskommission.¹⁾

§ 6

....²⁾

§ 7

Aufgaben

¹Lehrpersonen nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz oder Reglement zukommen.

²Für die Volksschullehrpersonen gilt insbesondere die Verordnung über Dienstauftrag und Arbeitszeit der Lehrkräfte an der Volksschule vom 21. Januar 1997¹². Für die kommunalen Lehrpersonen gilt diese Verordnung sinngemäss bis zum Erlass einer eigenen Regelung durch den Gemeinderat.

§ 8

Besetzung freier
Lehrerstellen

¹Die Schuldirektion zeigt freie Volksschullehrerstellen dem Departement für Bildung und Kultur an. Für freie kommunale Lehrerstellen trifft sie die nötigen Anordnungen zur Besetzung selber.

²Freie kommunale Lehrerstellen können durch die Schuldirektion nur auf Beginn eines neuen Schuljahres zur Neubesetzung ausgeschrieben werden.

1) Fassung vom 26. Juni 2007
2) Aufgehoben am 26. Juni 2007

¹² BGS 126.515.851.13

§ 9¹⁾

Anstellungsbe-
hörden

Die befristete oder unbefristete Anstellung von Lehrpersonen, inklusive Festsetzung des Pensums, erfolgt durch die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung.

§ 10

Unterstellung der
Lehrpersonen

Die Lehrpersonen gehören zum Gemeindepersonal. Sie sind den Schulleitungen und der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor unterstellt.

§ 11

Pflichtpensum

¹Das Pflichtpensum der vollamtlichen Lehrpersonen beträgt pro Woche:

a) an der Volks- und Musikschule 29 Lektionen

b) an Kindergärten 19 $\frac{1}{4}$ Stunden, zusätzlich eine Präsenzzeit von jeweils 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtshalbtages.

²Ohne zusätzliche Entschädigung gehören zum Dienstauftrag der Lehrkräfte Tätigkeiten wie namentlich Leitung von Klassen- und Ferienlagern, Pausenaufsicht, Abhalten von Elternsprechstunden und Elternabenden. Bei Anständen entscheidet die Schuldirektion.

³Wird eine Lehrperson mit besonderen Aufgaben der Schulverwaltung betraut, so setzt die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung im Rahmen des Voranschlages das Pflichtpensum entsprechend herab oder entschädigt besondere Arbeit nach den vom Personaldienst festgelegten Ansätzen.¹⁾

1) Fassung vom 26. Juni 2007

⁴Die Schuldirektion kann für Volksschullehrpersonen dem Regierungsrat die Herabsetzung des Pflichtpensums nach § 62 Abs. 2 Volksschulgesetz¹³ beantragen und für kommunale Lehrpersonen solche selber beschliessen.

⁵Die Stunden- respektive die Lektionenzahl der Lehrpersonen mit Teilpensum wird auf Antrag der Schulleitung jährlich von der Schuldirektion festgesetzt.¹⁾

§ 12

Pensionskasse Die Lehrpersonen haben der kantonalen Pensionskasse beizutreten.

§ 13

Unfallversicherung ¹Die Lehrpersonen sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)¹⁴ gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen zu versichern.

²Die Kosten für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde, diejenigen für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung werden von der Gemeinde und den Lehrpersonen je zur Hälfte getragen. Massgebend für die Berechnung der Beteiligung ist der tiefste NBU-Prämiensatz der beteiligten Versicherten.

³Die Prämien für zusätzliche private Risiken bei ausserordentlichen Gefahren und Wagnissen sowie bei Ausübung eines mit erhöhtem Unfallrisiko verbundenen Sports gehen zu Lasten der Versicherten.

1) Fassung vom 26. Juni 2007

¹³ BGS 413.111

¹⁴ SR 832.20

⁴Die für den Todesfall vertraglich festgelegte Versicherungssumme fällt den überlebenden Ehegatten oder -gattinnen, den minderjährigen oder nachweisbar in der Ausbildung stehenden Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder bedürftigen Nachkommen, Geschwister, Eltern und Grosseltern zu. Fehlen solche Berechtigte, fällt die Summe in die städtische Pensionskasse. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinderatskommission.

§ 14

Ferien und Urlaub

¹Der ordentliche Ferien- und Urlaubsanspruch richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

²Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann ausser dem ordentlichen Ferien- und Urlaubsanspruch ein bezahlter oder unbezahlter Urlaub gewährt werden. Die Bewilligung erteilt die Schulleitung bis zu 2 Wochen, ab 2 Wochen das Departement für Bildung und Kultur.¹⁾

B. Gehaltsordnung

§ 15

Volksschullehrpersonen

Die Gehälter der Volksschullehrpersonen richtet sich nach dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 8. Dezember 1963¹⁵ und der kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung vom 17. Mai 1995¹⁶.

1) Fassung vom 26. Juni 2007

¹⁵ BGS 126.515.851.1

¹⁶ BGS 126.515.851.11

§ 16

Kommunale Lehr-
personen

¹Die Lehrpersonen an der Musikschule werden gemäss der Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995¹⁷ besoldet. Die Einreihung in die Gehaltsklasse und die Festlegung der anrechenbaren Dienstjahre erfolgen nach den Vorgaben des Departementes für Bildung und Kultur durch die Schuldirektion.¹⁾

²Die Besoldung der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner erfolgt nach der kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung vom 17. Mai 1995¹⁸. Sie sind der Gehaltsklasse 15 zugeteilt. Die anrechenbaren Dienstjahre setzt die Schuldirektion fest.

³In allen übrigen Fällen, wo keine kantonale Regelung besteht, setzt der Personaldienst die Höhe der Besoldungen im Rahmen von § 34 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974¹⁹ fest.

§ 17

Prämien für ausseror-
dentliche Leistungen

Einmalige Prämien zur Anerkennung ausserordentlicher, d.h. quantitativ oder qualitativ herausragender Leistungen können im Rahmen von § 31^{ter} der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974²⁰ auch für die Lehrpersonen zugesprochen werden.

1) Fassung vom 26. Juni 2007

¹⁷ BGS 126.515.855.15

¹⁸ BGS 126.515.851.11

¹⁹ GSSO 121.1

²⁰ GSSO 121.1

§ 18

....1)

§ 19

Dienstaltersgeschenk Das Dienstaltersgeschenk der Lehrpersonen richtet sich nach § 51 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974²¹.

C. Schlussbestimmungen

§ 20

Änderung bisherigen Rechts Die Vereinbarung über die Bildung eines Bezirksschulkreises Solothurn vom 6. April 1972 wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Absatz 1 lit. a) und b) werden ersatzlos gestrichen.
- b) § 11 lautet neu:

„¹Die befristete oder unbefristete Anstellung der Lehrpersonen, inklusive Festsetzung des Pensums, erfolgt durch die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung.²)

²Die Anstellung der Schulleitungen erfolgt durch die Bezirksschulpflege.“

1) Aufgehoben am 26. Juni 2007

2) Fassung vom 26. Juni 2007

²¹ GSSO 121.1

§ 21

Inkraftsetzung

¹Die Dienst- und Gehaltsordnung tritt, mit Ausnahme von § 20, am 1. August 2002 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Dienst- und Gehaltsordnung für die Lehrer der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 11. September 1984.

²§ 8 tritt nur in Kraft, wenn und sobald alle Kreisgemeinden der Bezirksschule Solothurn die Änderungen der Vereinbarung gemäss § 20 ebenfalls durch das zuständige Gremium beschlossen haben. Die Bezirksschulpflege bestimmt den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 2002

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger

Vom Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 9. Juli 2002 genehmigt.